



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



Sachsen- Coburgische
Annemerkungen

Zu der
 Hochfürstlich

Sachsen- Gothaischen
Erklärung

Auf das

Sachsen- Weiningische
PRO MEMORIA

vom 6. Julii 1748.

Sachsen- Weimar- und Eisenachische

Vormundschaafft

betreffend.

Anno 1748.



schlesische Nachrichten

Erster Band

von

Georg Meißner

schlesische Nachrichten

Zweiter Band

von

Georg Meißner

PRO MEMORIA

von d. J. 1748.

Leipzig: bey Carl Neuberger Buchhändler

Verlagsort

Leipzig

1748





Sachs. Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerkungen.

I.

ad I.

So gleichwie Seine Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha nie die Intention hegen werden, bey Gelegenheit der Sachsen-Weimarischen Vormundschafts: Irungen jemals in etwas zu willigen, oder zu begehren, so denen gemeinsamen Reichs-Ständischen Würden, Rechten und Freyheiten, und Ihres hohen Hauses besondern Verfassungen, auf einige Art nachtheilig fallen könnte;

Die vorausgesetzte Protestatio oder Contestatio ist dem Sachsen-Gothaischen facto nullo iure iustificabili contraria. Weder Ihre Kayserl. Majestät, noch eine hochlobliche Comitial-Versammlung, können die eigenthätige Ingestion, in Absicht die nächststen Fürstlichen Agnaten zu verdrängen, unter dem nützigen Prätext einer schlechten Privat-Schreib-Tafel, denen gemeinsamen Reichs-Ständischen Würden, Rechten und Freyheiten gemäs erkennen;

die darunter zu Schulden gebrachte Violation des Hoch-Fürstl. Hauses Sachsen mit dem iure communi einstimmiger Verträge circa Tutelam testamentariam, lieget viel zu klar am Tage, als daß solche durch verstellte gute Gefinnungen in Zweifel gesetzt werden könnte.

II.

ad II.

Als können Sie auch keinen Umgang nehmen, hierdurch öffentlich zu declariren, daß Sie an denen von Sachsen-Salsfeld ohnbezugt gesuchten, und der Reichs-Ständischen Würde in alle Wege verkleinerlichen Inhabitäts: Erkenntnis: und Suspension des Durchlauchtigsten Herzogs Anton Ulrichen zu Sachsen-Meiningen, niemals einigen Antheil nehmen,

1. Die züdringliche Imputation gegen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg und Salsfeld Hochfürstl. Durchl. ist in facto unerfindlich, vielmehr aber in dem von Ihrer Kayserlichen Majestät an den Herrn Herzog Anton Ulrichen unterm dato 9. May. erlassenen Rescripto das Contrarium ausdrücklich enthalten.

2. Die nur gedacht Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Meinigen im Wege stehende Impedimenta sind singularia & personalissima, und

3. das Erkenntnis darüber ist Sr. Kayserl. Majestät, Obrist-Vormundschaftlichen Amtes wegen, alleine zuständig,

4 () ()
Sachs. Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerkungen.

am allerwenigsten aber hat 4. des Herrn Herzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha-Friedenstein Hochfürstl. Durchl. sich in diese Vormundschafft zu mischen. 5. Der ganze Context der Gothaischen Erklärung zeiget handgreiflich, daß die Intention dahin gerichtet sey, den Herrn Herzog Anton Ulrich zu einem Aultregal-Compromiß zu verleiten; wie statthafft? solches wird sich aus folgenden ergeben. Und endlich 6. erinnert man sich denn zu Gotha nicht mehr, was des Herrn Herzog Friedrichs Durchl. unterm dato 28. Januarii a. e. an Ihro Kayserl. Majest. selbst eigenhändig geschrieben? Der Extract sothanen Exhibiti wird alhier sub signo 6. beygefüget.

Sign. 6.

III.

Und daß Sie vielmehr dafür halten, daß dadurch denen Gemeinſamen Reichs-Ständischen Würden, Rechten und Freyheiten so nahe getreten werde, daß Gesammte höchst- und hohe Stände des Reichs, gleich Ihnen, die höchste Ursache haben, hierunter cautam communem zu machen,

verläßlig aus dem Weg zu räumen, ein Grauiamen, geschweige dann commune, entstehen. Kein Stand des Reichs kan und wird gerne sehen, daß dergleichen Privat-Ingestiones, zum Nachtheil der nächsten Anverwandtschaft, dergleichen Privat-Tabletten-Testamenta, dergleichen anstößige Credulitæts-Principia, und andere denen klaren Reichs-Constitutionibus widersirebende Unternehmungen überhand nehmen, und zu einem so beschwerlichen Exempel erwachsen, noch unumgängliche Prinzen sammt Ihren Landen und Leuten solchen Inuasionibus Preiße gegeben, oder übel bevormundet werden sollten.

IV.

und nicht zu gestatten, daß gegen einen Fürsten aus so hohem Hause, causa neque cognita neque audita, dergestalt verfahren,

processualische Beiterungen das Kayserliche Obrist-Vormundschafftliche Amt suspendiret werden könnte oder dürfte, als worauf alle die Gothaische verkehrte und ungegründete Exclamations abzielen. Sachsen-Gotha hat den Vorſatz, quovis modo sich bey dem facto nullo iure iustificabili Selbstrechtlich manucuriren zu wollen, *conf. infr. ad N. ult.*

ad III.

Die Cauſa Gothana ist dergestalt beschaffen, daß solche von gesammten höchst und hohen Ständen des Reichs billig detestiret wird. Und so wenig die dem Herrn Herzog Anton Ulrich entgegen stehende Impedimenta singularissima sich zu communibus qualificiren lassen, so wenig kan auch aus der allerhöchsten Kayserl. Anweisung: solche anforderet zu

ad IV.

Die Impedimenta sind viel zu Reichs- und Gerichts-fundbar, und die Reichs-Constitutions-mäßige Bevormundung eines unmündigen Prinzen ist viel zu notwendig, als daß durch processualische Beiterungen das Kayserliche Obrist-Vormundschafftliche Amt suspendiret werden könnte oder dürfte, als worauf alle die Gothaische verkehrte und ungegründete Exclamations abzielen. Sachsen-Gotha hat den Vorſatz, quovis modo sich bey dem facto nullo iure iustificabili Selbstrechtlich manucuriren zu wollen, *conf. infr. ad N. ult.*

Sachs. Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerkungen.

ult. mit welchem sich dann die vorstellte Freundschaft gegen den Herrn Herzog Anton Ulrich anders nicht conciliiren lässt, als in der Absicht, einen pretext zu gewinnen, unter welchem die eigenthätige Ingektion fortgesetzt werden könnte. Der Herr Herzog Anton Ulrich darf nur Seine selbst eigene Impedimenta zuverlässig remouiren. Et. Durchl. haben in Ihre Exhibito sub dato 27. Febr. & pref. 8. Martii, vid. Concl. de 8. April. 1748. Ihre Admision selbst für zweifelhaft, pro casu dubii, angesehen, Sie verlangen in Ihrem Pro Memoria vom 6. Julii selbst plenissimam causae cognitionem. Soll inmittelst der Herr Erb Prinz ohndvormundet bleiben? Soll die Gothaische Tharhandlung nicht anfordersit euacuiret werden?

V. ad V.

Noch auch über die Fähigkeit eines Fürsten, wie weit Er Land und Leute regieren, und das Ihme anklebende Sis- und Stimmrecht auf Reichs- und Erbh-Verksammlungen exerciren könne, in consensu Scabibus cognosciret werden;

Sehr verkehrt und gegen Kayserl. Majest. ohnbefehden andringlich, wird der casus herbey gezogen, da ein nem Reichs Stand der Sessionem & Vorum in Comitibus hergebracht, davon provisorie oder in sonstige Weise suspendiret und ausgeschloffen, oder Seiner Landes-Regierung entsetzet würde; Dahingegen man

hier nur in dem casu vertritt, da ein Reichs Stand anfordersit die Ihme kundbarlich im Wege liegenden impedimenta personalissima zuverlässig abstellen soll, ehe und bevor Er zu der vormundschafftlichen Administration fremder Lande admittiret und von Kayserl. Majest. angesetzet werden könne. Dieses gehet die Reichs Standtschafft, in communi, und die jura territorialia cujuslibet propria, im mindesten nichts an. conf. infr. ad N. XXXII. XXXVII. XL. XLI. Sachsen-Gotha will den Herrn Erb-Prinzen zu Sachsen-Weimar und Eisenach von Seinen erb- und eigenthümlich zustehenden und hergebrachten Votis suspendiret wissen, warum? weil sich Sachsen-Gotha zur Vormundschafft nicht legitimiren kan. Man hat sich zu Gotha einmahl in Illegalitacten so weit verwirren lassen, das nunmehr deren Urheber ohne Ueberlegung sich mit nichts, als solchen illegalen Vorbildungen zu behelffen wissen.

VI. ad VI.

Und das also, wie gesagt, Seine Hoch- Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Gotha, um dieses Praejudiz von Ihrem hohen Hause abzuwenden, niemals erinanglen werden

Wie gesagt, Et. Hochf. Durchl. zu Sachsen-Gotha sind schuldig, anfordersit denen Allerhöchste- Kayserlichen Obrist- Vormundschafft- Verordnungen gehorsamste Particion völlig zu leisten,

B



Sachf. Gothaische Erklärung.

S. Coburgische Anmæckungen.

werden, Ihres Herrn Vettters zu
Sachsen-Meinungen Hochfürstl.
Durchlauchte darunter allenthal-
ben bezuzusehen.

in dem Hause Sachsen, dann auch per consequentiam allen Reichs-
Ständischen Häusern, und deren Proximis Agnatis, zu ziehen
haben gesuchte Praejudiz zurück zu nehmen. Der, zu vermeintli-
cher Umgehung solcher Selbsteigenen Schuldigkeit, ohn-
gebeten angetragene Beystand ist keines Dankes werth. Dann
Sich de facto bey dem attentato injustificabili, wider die
näheste Anverwandschafft, quous modo Selbst manutenti-
ren, und doch dem Proximo Agnato beystehen wollen, ist
contradictorisch und unstatthafft.

leisten, michin Ihre Selbst-
eigenes dufferst injustificirliches factum in-
novationis juris alieni, gänzlich abzu-
stellen, und dadurch das von Ihnen
Selbst dem Hochfürstl. Gesammten

Reichs- Constitutionen, auch kläre-
sten Pactorum und Observanz des Fürstlichen Gesammten
Hauſes. Vermög dieses verkehrten Licht und Rechts will man
Ihre Kayserl. Majestät, und dem Exercitio Ihre
Obriſt-Vormundschafftlichen Amtes, sich so lange widersetzen,
bis der Herr Herzog zu Gotha mit dem Herren Herzog Anton
Ulrich coram Aultregis ausgemachet haben würde, welchen
von Ihnen beyden Ihre Kayserl. Majestät zum Vor-
mund zu constituiren schuldig wären. Bis dahin will Sach-
sen-Gotha in der eigenthätigen Ingestion sitzen bleiben, da-
doch die Gothaische Fortsetzung der *Falki Spec. §. 14. pag.*
31. & 33. lit. d. endlich selbst gestehen müssen:

VII.

ad VII.

Und gleichwie im übrigen Sei-
ne Hochfürstl. Durchl. zu Sach-
sen-Gotha nichts weniger gemeyn-
net sind, als Licht und Rechte in die-
ser Sache zu scheuen:

Das Gothaische Licht und Recht be-
steht in eigenhätiger Ingestion con-
tra Legem prohibitivum Imperii,
in einer testamentaria Tutela sine
Testamento, in Uebertretungen derer

Reichs- Constitutionen, auch kläre-
sten Pactorum und Observanz des Fürstlichen Gesammten
Hauſes. Vermög dieses verkehrten Licht und Rechts will man
Ihre Kayserl. Majestät, und dem Exercitio Ihre
Obriſt-Vormundschafftlichen Amtes, sich so lange widersetzen,
bis der Herr Herzog zu Gotha mit dem Herren Herzog Anton
Ulrich coram Aultregis ausgemachet haben würde, welchen
von Ihnen beyden Ihre Kayserl. Majestät zum Vor-
mund zu constituiren schuldig wären. Bis dahin will Sach-
sen-Gotha in der eigenthätigen Ingestion sitzen bleiben, da-
doch die Gothaische Fortsetzung der *Falki Spec. §. 14. pag.*
31. & 33. lit. d. endlich selbst gestehen müssen:

Daß das Recht einem unmündigen unmittelbaren Reichs-
Stand Vormünder zu setzen, Ihre Kayserl. Ma-
jest. ohnstrittig ansehen, nicht als Obristen Richter,
sondern vermöge Vero Allerhöchsten Gewalt, und in der
Wahl-Capitulation geschehenen Verbündniß, für eines
jeder Reichs-Standes Erhaltung und Wohlfahrt bereitwillig
zu sorgen, damit ein Reichs-Fürstlicher unmündiger Prinz
nicht aus dem Regen in die Trauffe käme.

Es wird dafelbsten pag. 32. eingestanden, daß die Kayserliche
Vormunds-Bestellung keinewegs ad jurisdictionem, und am
allerwenigsten ad contentiosam, gehörig sey. Wie reimet sich
nun dieses erkante Licht und Recht mit obigen illegalen Pro-
ceden und unjustificirlichen Thathandlungen?

Sachf. Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerkungen.

VIII.

ad VIII.

Also declariren Sie ferner, daß Sie die, von hochgedachten Herrn Herzogs von Meiningen Hochfürstl. Durchlaucht unter dem 6. Julii a. c. in Comitii Imperii gethane Provocation ad Austregas Domus, hiernit quam utilissimam accepitren,

Ist so viel gesagt: Des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Hochfürstliche Durchl. solle anfordern Seine bey Kayserl. Majestät übergebene Implorationes, und wider die Sachsen-Gothaischen Thathandlungen gerichteten petita, vid. relata ad Concl. de 1. Martii, zurücknehmen, mithin die eo ipso geschene Selbstreigene agnitionem fori, zum Nachtheil des Kayserl. Reichs-Richter-Amtes,

reuoiciren, dargegen aber eine petitorische Klage coram Austregis anstellen. Dieses Gothaische Anerbieten und Zumuthen werden des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. ohne Erinnerung von selbst überlegen, in dessen wird aus Derselben Exhibito sub praesentato Reichs-Hofrath den 29. Febr. 1748. cum petito humo pro decernendo Mandato cassatorio S. C. poenali ad Ducem Saxo-Gothanum, conf. Conclusum de 1. Martii, allhier der Extract sub signo D. beygefüget. Wie können dann Ihre Kayserl. Majestät eine verblendete Derod-Obriß-Vormundschaftlichen Amtes im Wege stehen? oder den von höchst Derselben bereits befähigten Herrn Tutorum von dem Gebrauch sothanen juris quaesiti zurück halten? oder auch die anforderst nothwendige euacuation des viae facti im allermindesten behindern?

Sign. 2.

IX.

ad IX.

und daß, gleichwie Sie alle Stunden bereit sind, sich hierüber mit Ihres Herrn Betters Durchlaucht zu vernehmen, die Austregal-Richter zu benennen, und das Judicium Domus zu eröffnen, also Sie sich auch hierdurch anheischig machen, alles dasjenige, so dessen Ordnung mit sich bringet, genau zu erfüllen,

Der Herr Herzog Anton Ulrich soll also vor denen Austregis eine petitorische Klage anstellen. Dann der Beklagte benennet die Austregal-Richter zu des Klägers Wahl. Wofersich nun St. Durchl. zu einer solchen handgreiflichen Illegalität verleitens ließen, welches doch nicht zu besorgen, würden Sie wohl dardurch Sich zu einer Vormundschaft qualificiren? oder könnte wohl dergleichen Intercession dem von Ihre Kayserl. Majestät prouisorie bestellten Herrn Vormund zurücke halten?

X.

ad X.

und Ihres Herrn Betters Durchlaucht an denjenigen, so Ihnen da

Mithin bliebe für Ihre Kayserl. Majestät nichts übrig, als die durch ein

Sachs. Gothaische Erklärung.

dadurch zu fallen möchte, auf keine Art hinderlich zu fallen;

dem coram Aufregis wäre darum anzufuchen. Gedenkens - Arten?

XI.

wohl aber gegen unbesugte Tercios nach Recht und Gebühr vortreten helfen.

XII.

Zu einer allgemeinen hochlöblichen Reichs - Versammlung aber bey so gestalten Sachen, Seine Hoch - Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen - Gotha das billige Vertrauen, es werde Dieselbige hochverünstig erweisen, wohin es mit Eur - Fürsten, Fürsten und Ständen kommen würde, wann denen Sachsen - Salfeldischen Principis nachgegangen; und, ungeachtet Seine Hoch - Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen - Gotha und Sachsen - Meinungen, nach eigenen Sachsen - Salfeldischen Geständnis, die Haupt - Interessenten seyn,

XIII.

unter welchen die Praejudicial - Frage: an Tutela Testamentaria vel legitima in casu subtrato praevalere?

der probatione existentiae Testamenti muß sich ein angeblicher Testamentarius ad causam legitimiren; Gothane legitimation muß bey Jhro Kayserl. Majestät producirer und wahrgemacht, mihin über deren Bestand oder Unbestand von Jhro Kayserl. Majestät die Obrist - Vormund - schaftliche Ermäßigung erwartet werden. Wann diese quaestio existentiae gehührend beygebracht ist, bedarff es keines Fra-

S. Coburgische Anmerkungen.

einen Aufregal - Richter erkannte Vormundschafft, nolens volens beständigen zu müssen, wosfern es anders vermeyntlich obsiegenden Theil gefällig Sind dieses nicht ganz unerlaubte

ad XI.

Ein Gradu remotior, und ein Etern: Testamentarius sine Testamento, sind unbesugte Tercii, die Sich selbst und Jhre eigene grundlose Sache nicht vertreten können.

ad XII.

Ben so gestalten S. Gothais. Illegalitäten werden ohne allen Zweifel auch bey einer allgemeinen hochlobl. Reichs - Versammlung die bisher abgefertigte Unfügigkeiten für principia juris keinesweges angesehen werden können. Von Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen - Coburg - Salsfeld ist der Herr Herzog zu Sachsen - Gotha für einen Haupt - Interessenten niemalen agnosciert worden, sondern nur pro tertio ingestore illegitimo. Und Jhro Kayserl. Majestät haben Seiner Durchl. zu Sachsen - Gotha gerecht anbefohlen, sich, als Gradu remotiorem, weilen kein Testament vorhanden, in diese Vormund - schaffts - Sache nicht zu mischen.

ad XIII.

Ehe man de praeferentia Tutelae Testamentariae ein einzig Wort reden darf, muß anfordert und praesudicialiter gewis seyn: Ob dann ein Testament vorhanden sey? Mit der probatione existentiae Testamenti muß sich ein angeblicher Testamentarius ad causam legitimiren; Gothane legitimation muß bey Jhro Kayserl. Majestät producirer und wahrgemacht, mihin über deren Bestand oder Unbestand von Jhro Kayserl. Majestät die Obrist - Vormund - schaftliche Ermäßigung erwartet werden. Wann diese quaestio existentiae gehührend beygebracht ist, bedarff es keines Fra-

) o (

Sachs. Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerkungen.

gens de praualentia, sondern ist vorläufig ausgemachten Rechtsens. Da nun solche quæstio existentia ohnsehbar ad Constitutionem Tutoris gehörig ist, diese aber Ihre Kaiserl. Majestät alleine zukommt, *supra ad N. VIII.* So ist aus Sachsen-Gothaischen selbst eigenen Geständnissen offenbar, daß alles das Aufregal-provociren dißfalls nichtig, unsittlich, und unfüglich sey; Dahingegen aber der Herr Herzog zu Gotha, weilen gar kein Testament vorhanden ist, nothwendig a limine dieser Vormundschafft zuruck gewiesen werden müssen.

XIV.

ad XIV.

Und was in letzterer die Regel zu machen habe, ob dabey Linea, oder Gradus, oder andere Haus-Verfassungen das Gesetz geben? auszumachen ist,

Nach dem Sachsen-Gothaischen Plan soll also der Herr Herzog Anton Ulrich anfordert eingesehen, das Schreibe-Tafelgen, welches der Ober-Stallmeister in seiner privat-Tasche herumgetragen, sey ein lebhaftiges

Fürstl. Testamentum omni vicio carens, mithin wäre der Herr Herzog Friedrich ad causam factis superque legitimatus; Hernach soll der Herr Herzog Anton Ulrich coram Aufregis wider S. Gotha Klage anstellen, und zu behaupten suchen, die Tutela legitima müsse der Testamentariae praevaliren; Wann nun die legitima praevaliren hätte, so dann wollte Sachsen-Gotha wider den Herrn Herzog Anton Ulrich einen nagelneuen Titulum aufführen und behaupten, nicht Gradus, sondern Linea müsse bey der Legitima das Gesetz geben. Anfanglich ingerirete sich Sachsen-Gotha sub praetextu naher Anverwandtschaft, welches nichts anders ist, als proximitas gradus; Hernach wurde aus der Schreibe-tafel ein Testament fingiret, da aber dieses nirgendwo existiren will, so wird der Spiegel umgewendet, und die nächste Anverwandtschaft oder proximitas gradus soll coram aufregis linealiter durchlöcher werden. Ist möglich, solche Unfüglichkeiten sich nur träumen zulassen? Die Lineal-Chimaeren haben bereits ihre Lection zulänglich bekommen, *conf. Anzeige des Gothaischen Ungrundes ad 26. pag. 22. seqq.*

XV.

ad XV.

Diese beyde Haupt-Interessenten auch circa quæstionem fori Aufregarum verstanden seynd,

Des Herrn Herzogs Franz Joseph Hoch-Fürstliche Durchl. als von Kaiserlicher Majestät prouocirte geistler und verpflichteter, auch per Diploma confirmirter Tutor, sind der Haupt-Interessent; Sachsen-Gotha hingegen als Gradu remotior, und weilen kein Testament vorhanden ist, kan gar kein Interessent werden, und hat sich in diese Vormundschafft's Sache nicht zu mischen

E

Sachs. Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerkungen,

mischen. Das Austregal-Verständniß ist noch nicht fertig, es ist ein incompetenter Einfall, der alle Rechtliche Möglichkeit wider sich hat. *Conf. supr. ad VIII. IX. X. XIII.*

XVI.

Von dem Sachsen: Salfeldischen Anspruch aber dagegen, nach kundbaren Rechten, alsdann erst, wie weit er Platz greiffen könne oder nicht, erscheinen kan,

1708 Ernst Augusts gewesen, zum Besten dessen hinterlassenen unmündigen Prinzens, wiederum hergestellt werden; Darinne bestehet der Anspruch des Herrn Herzogs zu S. Coburg, als bestätigten Vormunds.

ad XVI.

Nach kundbaren Rechten und denen Allerhöchst Kayserlichen Verordnungen, muß der via facti eines eigenthätigen Privat-Ingestoris, ante omnia plenarie geräümet, und alles, wie es zur Zeit Absterbens weßl. Herrn Herzogs Ernst Augusts gewesen, zum Besten dessen hinterlassenen unmündigen Prinzens, wiederum hergestellt werden;

XVII.

wann diese Praejudicial- Frage zwischen denen Haupt: Interesselenten ausgemacht worden;

Vormundschafft, nicht einzumischen habe. *Conf. supr. ad XIII.*

ad XVII.

Es ist schon ausgemacht, daß kein Testament vorhanden, mithin Sachsen: Gotha sich ad causam nicht legitimiren könne, und daher sich in diese

XVIII.

Dennoch, sowohl Seine Hoch: Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen: Gotha, als Ihres Herrn Vetteren zu Weiningen Durchlaucht an Ihrer privilegirten Haus-Instanz geräncket, und Sachsen: Salfeld zu Gefallen de facto davon gedrumen werden sollten.

Die Haus-Instanzen haben sich in nichts einzumischen, was ad *Constitutionem Tutoris*, mithin zum Allerhöchst Kayserl. Obrist: Vormundschafft: Amte alleiniglich, keinesweges aber ad Austregal, gehörig ist. Sachsen: Gotha hat solches wider sich selbst behauptet und erwiesen in der Fortsetzung §. 17. pag. 38. *cum adjuncto N. 1.*

ad XVIII.

XIX.

Seine Hoch: Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen: Gotha beharren dabey, daß Ihres Herrn Vetterens zu Weiningen von Sachsen: Salfeld gang incompetenter begehret werdende Suspension auf die Masse, wie geschehen, nicht erkannt werden könne:

Auf Sachsen: Gothaisches so incompetentes als ungegründetes beharren, oder nicht beharren, kommt disfalls gar nichts an; *conf. supr. ad N. II. III. V. VI.*

ad XIX.

XX.

und Sie behaupten weiter, daß Sie

ad XX.

Der Gothaische Schrifft: Steller und

und Sie

Sachs. Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerckungen.

Sie diejenigen Vorwürffe, die höchst gedacht Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Meinungen gemacht werden sollen, gleich wie sie Ihnen noch zur Zeit bloß ex rumore bekant worden, nicht für erheblich erachten können;

und nicht unbekante Rumor-Meister so wenig, als Ihre Durchl. selbst, haben über die Erheblichkeit derer Kayserl. Verordnungen weder zu kritisiren noch zu urtheilen. Sie sind ein tertius gradu remotior, cuius non interest. Sie können sich mit dem allermindesten nicht ad causam legitimiren.

XXI.

vielmehr der beständigen Meynung sind, daß Seine, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchlaucht Ihre Habilitatem personalem ohne einige Gefahr mit Sachsen Salsfeld in die Waag Schale legen könne.

ad XXI.
Daß es denen Gothaischen Waagschalen an reifflicher Ueberlegung mangelte, solches ist eine eben so lange bekante Sache, als der Herr Verfasser darbey libripens gewesen ist. *Conf. infr. ad N. XXXI.*

XXII.

Posito aber, es könnten höchstgedachte Seiner Durchlaucht Quaestiones moviret werden, und es würden Selbige auch auf competente Art gegen Sie entschieden;

ad XXII.
Soll etwa auch die quaestio de impedimentis für die privilegirte Haus Instanz gezogen werden? oder gedendet man etwa zu Gotha, der Herr Herzog Anton Ulrich werde es nicht merken, daß dasjenige, was Thyme mit der einen Hand Gothaischer interessirter Flattereiren beygelegt zu seyn scheint, sofort mit der andern rapacissime

XXIII.

So wäre ja zugleich am Tage, daß höchstgedacht Seine Hochfürstl. Durchlaucht zu Meiningen auch sodann von allem Process abstrahiren müssen, und daß es also ein sehr bodenloser Sachsen Salsfelder Einfall sey, wenn dieses Fürstliche Haus Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu einem Litigio inani inhabili zu verweisen, indessen aber dasjenige, so einem von beyden gehöret, an sich zu ziehen vermeynet.

ad XXIII.
Daß datio, constitutio & confirmatio Tutelae keinesweges ad jurisdictionem, vielmehrer ad contentiosam gehöre, mithin, daß darüber kein Process statt finden könne, ist von Sachsen Gotha publice eingesehen *supra ad N. VII.* Er. Durchl. dem Herrn Herzog daselbsthen aber stehet die gängliche Ermangelung der mindesten Legitimation ad causam, die non-existentia Testamenti, allemhalten und beständig entgegen. Niemand hat Er. Hochfürstl. Durchl. zu einem Litigio verwiesen, Sie selbst wollen sich nur Process-begierig ingeriren, und

in ein Dieselbe, als gradu remotiorem, gar nichts angehen

Sachs. Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerkungen.

des Geschäfte einmischen. Sie selbst sind, unter dem sehr losen Einfall der Keimtschen Schreib-Tafel, derjenige Tertius, welcher das, was einem von beyden Fürstl. nächsten Agnaten gebühret, an Sich zu ziehen vermerhet.

XXIV.

Des Herrn Herzogs zu Meiningen Hochfürstl. Durchlaucht sind entweder personaliter habilis, wie Sie es dann ohnstrittig sind, oder inhabilis. Ist ersteres, so hat Sachsen-Salsfeld gar kein Recht zu reden, sondern muß die Sache zwischen Gotha und Meiningen ihren Ausschlag gewinnen lassen; Will aber Sachs. Salsfeld auf dem unrichtigen, und tadelhaften Vorfas beharren, sich durch schimpfliche Suspension Seines nächsten Bluts-Verwandten ein Jus agendi zu erwerben, so ist es nichts minder schuldig, diesen Passum zu fördern, nach Vorschrift derer Reichs-Gesetze, zu berichtigen, auf keine Art aber befugt, ehe solches geschehen, sich gegen Seine Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha zum Kläger aufzuwerfen,

ad XXIV.

Wenn es nun mit der Habilität, nach Gothaischer Meynung, und so viel des Herrn Herzogs daselbst sich selbst widersprechendes Geständnis an betrifft, *conf. supr. ad. sub. O.* seine unstrittige Nichtigkeit hat, warum wird dann die Invasion nicht evacuirt? Da aber die Ermäßigung der habilität zu dem Kayserl. Obrist-Vormundschafft's-Ami gehörig ist, was hat dann Sachsen-Gotha für Recht zu reden? Die unrichtige und tadelhafte Privatschreib-Tafel aber ist wohl das schimpflichste Instrument zu einer legitimation ad causam Tutelae eines Herzoglich-Sächsischen Erb-Prinzen, aus welchem am allerwenigsten ein Jus agendi wider die nächsten Bluts-Verwandten, und wider die von Kayserl. Majest. bestätigte Tutelam legitimam erworben werden kan. Da nun die Tutela legitima durch Ihro Kayserl. Majest. Obrist vormund-

schafftliche Provisional-Anordnung berichtigt ist; So sind des Herrn Herzogs Franz Josia, Hochfürstl. Durchl. allerdings bestens befugt, die Evacuacion des in denen Reichs-Gesetzen so verhassten Gothaischen *viae facti* geziemend und quouis modo legali beständig zu suchen. Weiter ober gegen die bereits verworfene Schreib-Tafel Legitimation sich zum Kläger aufzuwerfen, hat niemand nöthig, solche Edmarter-Blägen meritiären es nicht. Wer sich damit ad causam Tutelae zu legitimiren vermerhet, mag es rechtlicher Art nach anbringen, und in *via juris* erwarten, ob sie *femiplene* taugen, mithin Pater Erhard's Rechts-Belehrung in puncto supplementii statt finden könne?

XXV.

und noch vielweniger berechtiget, Seiner Hochfürstl. Durchlaucht zuzumuthen, sich mit einem, nach Salsfeldischer Meynung, inhabili

ad XXV.

Aus dem Sachsen-Meiningschen Pro Memoria de 6. Julii ist erinnert, daß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. herfom-

vel

men

Sachs. Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerkungen.

vel quasi in einen vergeblichen Pro-
cess einzulassen, und inzwischen in Sachsen-Gotha auszumachen. Dieses
Sachsen-Salsfeld den Genuß sei acceptire Sachsen-Gotha, und will
nes widerrechtlichen Provisorii ein mit Sachsen-Meiningen processiren;
zunehmen. Dahingegen die Sachsen-Coburg-
Salsfeldische Erklärung de 25. ejusd.
dahin gerichtet ist, man liesse sich gleichgültig seyn, ob und
worüber S. Meiningen und S. Gotha miteinander contro-
vertiren wollten, in der gewissen Zuversicht, daß eine solche
illegale Unternehmung, als res inter alios agenda vel
litemitenda, niemanden im geringsten praesudicial fallen
könne. Wer hat nun dem Herrn Herzog von Gotha zuge-
müthet, sich mit einem inhabili vel quasi in Process ein-
zulassen? Man fingiret sich zu Gotha nur larvas, um etwas
ansuchen zu können, und gegen die Kayserl. Vormundschafftliche
provisional-Ordnung die obherlaudresten Ungebührlicheit
anzubringen.

XXVI.

Seine Hoch-Fürstl. Durchlaucht
zu Sachsen-Gotha haben so lange,
als der Herzog von Meiningen le-
bet, Ihre Vormundschafft's Be-
sitz und Possession gegen Nie-
manden, als diesen, zu vertheidigen,
und mit diesem sind Sie circa
quaestionem an, ubi & quomodo?
verstanden.

XXVII.

Es ist am Tage, daß, wenn Sie
im Wege Rechts gegen Sach-
sen-Meiningen obsiegen, Sie eo
ipso die Sache auch gegen Sach-
sen-Salsfeld gewonnen haben, Sie
können also nullo jure gehalten
werden, sich mit Sachsen-Salsfeld
in ein Litigium praematurum ein-
zulassen, noch vielweniger aber
können Sie verbunden werden,
demjenigen, den Sie zur Zeit noch
nicht zur Rechtfertigung zu stehen
schuldig sind, so gar victoriam cau-
sae zu cediren.

oder auf die noch gar nicht ausgemachte Sache derer Lineal-
Prærogativen, oder wie es der dasige Herr Verfasser, nach
D

ad XXVI.

Man gebulde sich doch zu Gotha nur
so lange, bis der Herr Herzog Anton
Ulrich daselbst um nominatione dree
vermeyntlichen Austregal - Richter
requiriren wird. *conf. supr. ad n.
VII. IX.* Von dem unserigen Ver-
ständig super quaestione an, ubi
& quomodo? wird unten ad XXXI,
noch eine Frage vorkommen.

ad XXVII.

Und doch besteht alles das Gothaisch.
Schreiben in nichts anders, als einem
litigio praematurato & praepostero.
Sondern anförderst und vor aller-
Dingen muß der im Reich unerbliche
via facti wiederum abgeschaffet und
plenarie evacuiret werden; Sodann
stehet es Seiner Hochfürstl. Durchl.
zu Sachsen-Gotha frey, Ihren ver-
meyntlichen Anspruch entweder ex ca-
pitae testamentariae Tutelae, mit Be-
gründung auf das Instrumentum
guarentigiarum der Schreibrtafel,
cum oblatione putativa ad jura-
mentum credulitatis super factis alie-
no, oder auf die noch gar nicht ausgemachte Sache derer Lineal-
Prærogativen, oder wie es der dasige Herr Verfasser, nach
D

Sachs. Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerkungen.

erna mehrerer Ueberlegung, sonsten gut befinden möchte, gehöriger Orten an- und vorzubringen; Sodann steht auch Seiner Durchl. frey, entweder den Herrn Herzog Anton Ulrich, oder den Herrn Herzog Franz Josiam, oder gar alle beyde zugleich als Beklagte proximos Agnatos zu belangen. Sodann werden diese, sammt oder anders, nicht ermangeln, sich zu gebührender Rechtfertigung zu stellen. Nur jenes Gothaisches Project gegen Ser^{mo} Meinungenem gehet Sachsen-Coburg nichts an, *conf. supr. ad n. XXV.*

XXVIII.

ad XXVIII.

Die selbstfeigene Sachsen-Salfeldische Supposita gründen sich darauf, daß die Sachsen-Meinungische Befugnisse, und angebliche Incapacität, auf gleich festen und offenbaren Gründen beruhet.

Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meinungen Hochfürstl. Durchl. sind kundbarlich inter proximos Agnatos Senior; Ihro Kayserl. Majestät aber, als Supremo Tutori, ist die Sorgfalt und Ermäßigung zuständig, wie dem Fürstlichen Pupillo, zu dessen Erhaltung und Wohlfarth, zu prospiciren sey. Dieses sind die Sachsen-Coburg-Salfeldischen Supposita, andere lästet man sich nicht aufbürden.

XXIX.

ad XXIX.

So unrichtig aber das letztere, nemlich die angeschuldigte Sachsen-Meinungische Inhabilität ist, eben so, und noch weit unschicklicher ist das erstere, weil die Sachsen-Meinungische Befugnisse nicht nach dem, so Sachsen-Salfeld zu Seinem Vortheil davon halten will, sondern nach dem beurtheilet werden müssen, was sie in der That in sich halten, und Sachsen-Meinungen selbst davon geständig ist.

Der Herr Herzog zu Sachsen-Coburg hält es für eine Ungebühr, über die Incapacität urtheilen zu wollen als welches Ihro Kayserl. Majestät, als Obristen Vormund, alleine zukommet. Sachsen-Meinungen hat die Freyheit, Seine Befugnisse Seines Gefallens anzusehen. Sachsen-Coburg hat Seine Selbstfeigene Befugnisse, als gradu aequalis & aetate proximus, mit Demonstration des juris & observantiae im Fürstlichen Hause Sachsen, Ihro Kayserl.

Majestät zur Beurtheilung geziemend vorgestellt.

XXX.

ad XXX.

Deswegen dann, und da dieses Fürstliche Haus in facie Imperii selbst auf die Austregas Domus provociret, und, daß daselbst mit Sachsen-Gotha die Sache zu erörtern sey, einräumet, auch Sachsen-Salfeld die Sachsen-Meinungische

Das S. Meinungische Pro Memoria ist noch nichts verbindliches, vermuthlich hat der Herr Herzog Anton Ulrich dadurch nur erkundigen wollen, was man zu Gotha darzu sagen würde. Gesezt aber, Se. Durchl. liesen sich noch in solcher Verstrickung ver-

Sachs. Gothaische Erklärung.

gische Rechte, bloß um deren Prouisor zu werden, nicht liquider machen kan, als sie an sich selbst seyn, und als Sachsen-Meinungen, als Hauptinteressent, selbst begehet, daß sie seyn sollen.

S. Coburgische Anmerkungen.

leiten, was würde dieses dem Herrn Herzog Franz Josia schaden? Sie sind keinesweges Prouisor S. Meiningischer Rechte, sondern von Ihro Kayserl. Majest. Obristvormundschaftlichen Amte wegen, als im gleichen Grad mit dem Herrn Herzog

Anton Ulrich des Fürstlichen Pupillen Anverwandter, und der Nächste im Senio, mithin jure proprio prouisorie autorisierter Tutor Legitimus. *Vid. Concl. Caes. de s. Martii Art. 1.* Zu forthaner Kayserl. prouisorischen Anordnung hingegen hat Sachsen: Gotha, als toto gradu remotior, ohnmöglich adspiriren können.

XXXI.

Es ist also an dem, daß bey solchen Umständen Seiner Hoch. Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen: Gotha und Sachsen-Meinungen die Austregae, worauf Sie beyderseits compromittiren, nicht entzogen werden können.

ad XXXI.

Das annoch unfertigte Austregal-Compromiß hat, bey solchen Umständen, kan auch niemals eine andere Gestalt erlangen, als jenes Mühlhäusisches Austregal-Compromiß, *conf. Fabri Staats-Canzley, part. LXII. cap. XIII. pag. 700. seqq.* Man setzet dadurch Kayserl. Majestät

von Ihro Obristvormundschaftlichen Amte zu suspendiren; man will die eigenthümige Ingestion behaupten; Die Gothaische offenbar nichtige allbereits vor worffene legitimatio ad causam, die Schreibe-Tafel, soll sin eine Austregal-Discepation gezogen, mithin à Caesare ad Austregas appelliret werden; man vermerket darüber zu processiren: an tutela testamentaria, vel legitima, in casu substrato praeualeat? *supr. N. XIII.* Ist dann dieses alles nicht ad dationem & constitutionem Tutoris, mithin praedjudicialiter ad Inquisitionem Ipsius Imperatoris gehörig? Gesiehet nicht Sachsen-Gotha selbst, daß diese causa tutelaris & ipsam Tutelam *constitutiva* keinesweges ad Austregas gezogen werden könne? *conf. supr. ad n. VII. & XVIII.* Sind aber nicht eben dieses, wie das Mühlhäusische Austregal-Compromiß, lauter

an sich ganz unjustificirliche Dinge, auch zum Abbruch der Allerhöchst- Kayserlichen Auctorität gereichende schlechte Überlegungen?

vid. Concl. Caes. de 14. April. 1733. Staats-Canzley, d. 1. pag. 73. seqq.

XXXII.

Es ist an dem, daß Sachsen: Saalfeld, so noch gar kein Jus agendi hat,

ad XXXII.

Ein Haupt-Interessent sine legitimatioe ad causam, gehöret wohl ohnstrittig

Sachs. Gothaische Erklärung.

hat, sich nicht zwischen Haupt-Interessenten stellen, und einen mit dem andern inaudita causa verdringen könne.

limine abzuweisen ist, *conf. supr. ad Num. XIII.*

XXXIII.

Es ist an dem, daß über die Frage, wie weit ein Fürst Land und Leute zu regieren, und das Ihme ankehrende Sitz und Stimm-Recht bey Reichs- und Craysß-Versammlungen zu exerciren fähig sey, oder nicht, anders nicht, als praevio Statutum consensu comitiali geurthelet werden könne,

dem, daß auch der unmündige Herr Erb-Prins per quemcumque inualorem privatum nicht von Seiner Landes-Regierung verdrängt, noch von dem Ihme ankehrenden Sitz und Stimm-Recht ausgeschlossen werden könne; Sondern nur, daß Ihme ein Vormund von Kayserl. Majestät zu setzen sey; mithin ist an dem, daß solthane Frage auf das Kayserl. arbitrium super impedimentis administrandae Tutelae, tanquam rei alienae, keinesweges appliciret werden, am allerwenigsten aber dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha einen Vorwand geben könne, die Abstellung Seines eigenen nullo jure justificirlichen facti privatae ingestionis zu verzögern. *conf. infr. ad N. XXXVII. XL. & XLI.*

XXXIV.

und ist also auch am Tage, daß, wann dem allen entgegen Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimingen die Instantia autregalis, worüber sie verstanden, de facto entgegen, und Seiner Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha über diejenigen Titulos, die Sie zu der Weimarischen Vormundschaft haben, ungehörter Dinge und gegen den selbstgeigenen Willen Ihres hohen Gegentheils, der für den Stamm-Austragen sich mit

S. Coburgische Anmerkungen.

strittig unter die entia rationis & contradictiones in adjecto; Wer bedarff doch eines juris agendi gegen einen solchen Tertium, cujus non interest, und welcher beständig ab ipso

ad XXXIII.

Es ist an dem, daß, von des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fähigkeit, Seine Lande und Leute zu regieren, und von Seinem hergebrachten Sitz und Stimm-Recht, nicht die Frage sey; Es ist an dem, daß auch der Hr. Herzog zu Sachsen-Gotha von Seiner Landes-Regierung nicht suspendiret noch ausgeschlossen werden solle, *conf. supr. ad N.V.* Es ist nicht weniger an

ad XXXIV.

Die Quaestiones über die Gothaischen Titulos, sind auffer allem Ereit und Zweifel ad petitorium gehörig; Niemand aber wehret es Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha, alle Ihre Titulos, wann vorher ob er unerlaubte via facti privatae ingestionis plenarie abgestellt seyn wird, gehöriger Orten anzubringen und auszuführen. Sie sind bereits oben *ad N. XIV. XXIV. & XXVII.* daß man Ihren geständig unaußgemachten petitorischen Titulis die rechtliche Antwort nicht schuldig bleiben werde, ver.

Sachs. Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerkungen.

mit Ihnen einzulassen bereit ist, abgewiesen,

versichert worden. Hingegen wäre es etwas unerhörtes, legitimam Agnatorum Tutelam, welche keines Ti-

tuli noch Beweises bedarf, nur de facto verdrängen, und mit dem priuat-Schreib-Tafelgen eines Ober-Stallmeisters, von dessen Habilität ad Testimonium zu seiner Zeit noch vieles beygebracht werden wird, ins petitorium verweisen zu wollen, zugleich auch die Gültigkeit derer Reichs Constitutionen: von Vormundschafften, abzulauanen, Kayserl. Majestät das Reseruarum constituendi Tutores zu disputiren, und dergleichen Unfertigkeiten mehr auf die Bahne zu bringen.

XXXV.

ad XXXV.

nur Hochgedachter Herr Herzog von Meiningen aber in so weit zwar mehr, als Er selbst begehret, doch bloß zu dem Ende gehöret werden sollte, damit Er hernach desto härter gehalten, und ebenfalls ungehörter Sache, von dem Gemuß desjenigen Rechts schimpflich remouirer werden könne, welches Ihm so voreylich beygeleget worden,

Der Gothaische Herr Verfasser suchet seine böse Sache nur mit fremden Federn zu schmücken. Die Befugniß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs gehet Ihn, als tertium ingestorem illegitimum, im allermindesten nichts an; und doch gedenket er solche Sachsen-Meiningsche Befugniß coram aufregis selbst anzusehen, *conf. sup. N. XIV.* er schreiber, das Recht sey voreylich beygeleget worden, er wirret also alles unter einander.

XXXVI.

ad XXXVI.

aus diesem allen ein solches Grauen commune erwachsen müße, welches nicht ohne gehörigen Nachdruck und Remedur bleiben kan.

Wie sollte doch die Remedur, welche Sachsen-Gotha wünschet, aussehen? Legitima Agnatorum Tutela sollte allen Ingestoribus Preiß gegeben werden. Priuat-Schreibtafel-

gen sollen für Fürstliche Testamente passiren. Der Kayser soll nicht mehr Macht haben, Vormündar zu constituiren, noch über deren Qualität aus Reichs-kundbaren Ursachen zu arbitriren. Sondern super quaestione: an testamentaria vel legitima Tutela praeualeat, sollen Aufregal-compromissa gemacht werden. Ein jeder Priuat-Ingestor soll pro legitimo possessore gehalten, die nächsten Agnaten aber in das Petitorium verwiesen werden, den unerwiesenen offenbar unächtigen Titulum des Ingestoris anzusehen. Können wohl grössere Ungereimtheiten erdacht werden?

XXXVII.

ad XXXVII.

Seine Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha zweifeln im geringsten nicht, daß Ihnen höchst- und

Wann doch nur erst der Grund des Sachsen-Gothaischen Anspruchs an die Weimarsche Vormundschafft ersicht

Sachs-Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerkungen.

und hohen Mit-Ständen von selbst ersichtlich fallen werde, daß, je ungegründeter der Sachsen-Salfeldische Anspruch an die Sachsen-Weimariſche Vormundſchaft an ſich ſit, deſto leerer und eitler der Vorſatz ſeye, ſich unter dem Vorſchub eines an ſich unſtatthafter und gegen die Reichs-Gefeße laufſenden Prouiſorii zum Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs- und Crayß-Versammlungen anmaßlich einzudringen.

sichtlich gemacht werden könnte, so würde man die leere und eitle Sachsen-Gothaische Vermessenheit, das Kaiserl. Prouiſorium als an sich unſtatthafter und gegen die Reichs-Gefeße laufſend, auszuſchreyen, einer mehreren Antwort zu würdigen Gelegenheit haben. Dieweilen aber nichts als die der Würde, Rechten und Freyheiten Fürstlicher Agnatorum schmählige Privat-Schreib-Tafel ersichtlich gemacht werden kan, so läßt man es, gegen einen solchen gar nicht ad caulam legitimierten zudringlichen Herrit

Opponenten, bey der rechtlichen Abfertigung: *Vestra non interest*, ein vor allemal bewenden.

XXXVIII.

Dann abstrahendo von dem, daß, wie oben bereits deduciret worden, auch an sich offenbar ist, die Haupt-Frage zwischen Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht und Sachsen-Meinungen verſiret, und Sachsen-Salfeld nicht eher Prouiſor Meinungenis ſeyn kan, bis Sachsen-Meinungen dasjenige Recht, welches Sachsen-Salfeld per vices Vicarii administriren will, für sich selbst vindiciret hat;

ad XXXVIII.

Dann abstrahendo von dem, daß der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha, propter gradus remotiorem, & legitimacionis Testamentariae deliquium, für einen Interessenten zur Weimariſchen Vormundſchaft geſchweige dann für einen Haupt-Interessenten, sich keinesweges ausgeben dürfen, mithin auch vices Vicarii zu administriren nicht qualificiret sind;

XXXIX.

Auch bey Seite geſezet, daß, wenn dieses auch nicht wäre, doch deswegen die dem Herzog zu Meinungen angeſchuldigt werden ſollende Inhabilität einer noch weit mehreren Discussion und Erörterung, als Ihm biſhero gegönnet werden wollen, bedürffen würde;

ad XXXIX.

Auch bey Seite geſezet, daß dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha, als tertium illegitimum, die dem Herrn Herzog Anton Ulrich im Wege ſtehenden impedimenta nichts angehen, *conf. iterum Ad. sub O.* noch der Gothaische Herr Verfasser die Kaiserl. Verordnungen zu critisiren sich heraus nehmen darf, *conf. supr. ad N. XXXI.*

XL.

So ist am Tage, daß, gleichwie per Capitulationes nouissimas ausgemacht ist, daß über Sitz- und Stimm-

ad XL.

So ist am Tage, daß sich zwar nur ermelder Herr Verfasser schon lange bestrebet, Licht in Finsterniß, und schwarz

Sachs. Gothaische Erklärung.

Stimm-Recht der Stände absque consensu Comitiali nichts statuiret werden kan, und daß, gleichwie nur noch vor kurzen der Mecklenburgische Callus ausgewiesen, der Kayserliche Hof selbst ab administratione prouisional ad Jus Voti & Sessionis nicht zu concludiren verlanget:

S. Coburgische Anmerkungen.

schwarz in weiß zu verwandeln, damit aber nur vergebliche teutsche Kriege an- aber niemals etwas nutzbares ausgerichtet. Wann also auch diesfalls ihm beliebt, den Unterschied einer Ausschliessung von dem Exercitio Seines eigenen Rechts, von Nichtertheilung der Administration eines fremden Rechts, in bessere Ueberlegung zu nehmen, so würde er

verhoffentlich noch wohl begreifen lernen, daß die dem Herrn Erb-Prinzen zu Sachsen-Weimar und Eisenach zuständige Reichs- und Creys-Vota, um derer dem Herrn Herzog Anton Ulrich im Wege stehenden Personal-Impedimentorum willen, keinesweges und am allerwenigsten wegen der Sachsen-Gothaischen Haupt-Ermangelung einer denen Reichs-Ständischen Würden, Rechten und Freheiten gemässen Legitimation ad causam Tutelae, in eine Suspension gesetzt werden dürfen, sondern daß die Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Vota von niemand anders, als von dem von Ihro Kayserl. Majest. auctorisirten Fürstl. Herrn Tutore Legitimo, nomine Serenissimi Pupilli, abgelegt werden können und müssen.

XLI.

Also auch Sachsen-Salsfeld auf bloße, noch zur Zeit unrechtskräftige Prouisional-Verordnungen, in praeiudicium sowohl des Besizers, als desjenigen, den nurgedachte Verordnungen selbst für den Bestberechtigten erklären wollen, sich keiner Erscheinung auf Reichs- und Creys-Tagen annahm sein könne, ohne denen Juribus Statutum das empfindlichste Nachtheil zuzufügen, und der Reichs-Versammlung die ihr über Sig- und Stimm-Recht der Stände allein gebührende Erkenntnis auf das empfindlichste zu beschneiden.

ad XLI.

Dem Gothaischen Herrn Verfasser wird anheim gestellt, was ihm für einen terminum rei iudicatae einer Kayserl. Prouisional-Verordnung zu setzen beliebig sein möge, jedoch, daß solcher sich nicht über die Gränzen seiner Jurisdiction erstrecken dürffe. Daß aber die Vormundschafft-Bestellung und Anordnung nicht ad Jurisdictionem, vielweniger ad contentiosam, zu referiren, mithin auch an keine terminos processuales gebunden sein, solches ist eine in der Sachsen-Gothaischen Fortsetzung eingezogene, an sich fundbare, oben ad N. VII. XXIII. bereits angewendete Sache.

Die Reichs- und Creys-Vota des Herrn Erb-Prinzen zu Sachsen-Weimar und Eisenach sind ausser Streit, und bedürffen keines Erkenntnisses; Die Vormundschafft-Bestellung über unmündige Reichs-Stände ist Kayserlicher Majestät alleinigen Erkenntnis vom ganzen Reich anvertraut, *supr. dict. N. VII.* mithin hat sich niemand, als der

Sachs. Gothaische Erklärung. S. Coburgische Anmerkungen.

von Ihro Kayserl. Majest. constituirte Tutor der Führung gedachter Reichs- und Creys. Votorum anzumassen. Des Herrn Herzogs Franz Josia zu Sachsen-Coburg-Hochfürstl. Durchl. haben Sich, durch Original-Vorlegung des Kayserl. Diplomatis, in der Reichs-Causen darzu legitimirt, deme wird wohl Keines Schreib-Tafelgen weichen müssen. Heimliches Einschleichen und thätliches Eindringen in ein von Kayserlicher Conferirung dependirendes öffentliches Amt, eines Gradu remotioris, kan, zum Nachtheil der Legitimae Agnatorum Tutelae, für keinen Besitz ausgegeben werden; wie dann überhaupt alle dergleichen vermeyntliche praecooccupationes juris alieni nicht den allermindesten Schein Rediens haben, sondern allgemein verhasset sind, und keiner Manutenance würdig geachtet, sondern als scandala publica sordisamst abgeschaffet werden müssen.

XLII.

Seine Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha haben im übrigen bisher, bey Ausübung Ihrer bey diesem Passu habenden bestgegründeten Gerechtsame, gewiß lauter solche Messures eingeschlagen, die jedermann von Ihrer moderaten Gedenkungs-Art überzeugen müssen, Sie werden auch darinnen, zum Besten des Publici, so lange, als Sie davon abzugehen nicht gezwungen werden, gewiß fortfahren,

ad XLII.

Es ist Reichs-kundbar, daß der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha bisher, gegen Ihre Herren Ratern solche gewaltsam Spolia und Thathandlungen ausgeübet, wovon die Lauterburgische, die Gleichische, die Obislebische, und überhaupt Herzog Friedrich Wilhelm's so genannte Restamans-Sache etc. die überzeugendsten Proben von der höchst illegalen Gedenkungs-Art zu Tage legen. Und wo sollte doch bey dem gegenwärtigen Gothaischen anmaßlichen Vormundschafft's-Passu die mindeste Moderation oder Legalität

anzutreffen seyn. Via facti sucht man zu Gotha alle fürstl. Agnaten zu unterdrücken, und sich zum Oberhaupt derer selbstigen aufzuwerffen. Wofere nun gegen solche Violenz bey Ihro Kayserl. Majest. nicht mehr gerechtester Schutz, und nachdrückliche Hülffe im Reich, erlanget werden könnte; So würden andere Reichs-Mit-Stände auch Ihres Orts den Verfall des ganzen Systematis in kurzen mit zu beklagen haben.

XLIII.

Hergegen aber werden Sie auch nicht verdacht werden können, daß Sie, wenn Sachsen-Salfeldischer Seits hierüber zu gewöhnlichen animoson Anmaßungen geschritten

ad XLIII.

Wo ist aber das Recht zu dieser bedrohlichen Sachsen-Gothaischen Entschliessung? Ihro Kayserlichen Majestät und dem ganzen Reich kan die Verschuldigung, als ob

Se.

Sachs. Gotha'sche Erklärung.
 ten werden sollte, auch Ihrer
 Seits die bishero beobachtete Me-
 nagemens auf die Seite setzen,
 die Ihrigen, sich quouis modo in
 der Activität und Possession zu
 maintainiren, und allen widrigen
 Tentationibus zu begegnen, ge-
 messen befehligen, die Suiten aber
 davon denenjenigen überlassen die
 zu dergleichen Extremis Anlaß ge-
 ben und die Hand bieten.

S. Coburgische Anmerkungen.

Se. Durchl. zu Sachsen = Coburg
 animose Anmassungen gewöhnlich
 wären, anders nicht als befremdlich
 vorkommen, wie denn Sachsen = Go-
 tha ganz auffer Stand ist, das aller-
 mindeste Exempel davon nur anzuge-
 ben, geschweige dann wahr zu machen.
 Die Gotha'schen Absichten sind so
 subtil nicht, daß solche unkenntlich
 wären, und Seine Durchl. der Herr
 Herzog Franz Josias würden ge-
 gen Ihre Fürstl. Descendenz unver-

antwortlich handeln, wann Sie sich nicht jenen allerdings un-
 justificirlichen Gotha'schen Einbrüchen und Ueberretungen des
 rer Fürstlichen Haus = Verträge und Verfassungen, nach dem
 im Reich heilsamlich geordneten Reg. Rechtsens, entgegen stel-
 lerten. So offenbaren und handgreiflichen Ungerechtigkeiten,
 als Sachsen = Gotha auch bey diesen Passu abermals vorkom-
 men lassen, wird verhoffentlich kein Reichs = Mit = Stand einigen
 Beyfall geben können. Vielmehr werden sämtliche höchst und
 hohe Herren Reichs = Mit = Stände den Bedacht patrioticis da-
 hin zu nehmen geruhen, damit die allerhöchst Kayserliche gerech-
 teste Vormundschafft = Anordnung, gegen alle unbefugte wi-
 drige Tentationes und Bedrohungen, zur völligen Würkung
 gebracht, mithin die so schätzbare Kayserliche Auctorität in der
 gebührenden schuldigsten Ehrfurcht, und die allen Reichs = Stän-
 dischen Häusern gemeinsame jura proximorum Agnatorum
 in ihren Stand und Wesen, gegen solcherley Einbrüche werck-
 thätig erhalten werden mögen.

Sign. O.

Extract.

Literarum ad Imperatorem Herrn Herzogs Friedrichs zu Sachsen
 Gotha = Friedenstein, sub dato 28. Januarii, & praesentato Reichs =
 Hof = Rath den 8. Februarii, 1748.

Es war wohl zu vermuthen, daß vielleicht einige von meinen Herren Vettern
 nen ein vermeintlich vorzügliches Recht zur Vormundschafft bezulegen suchen
 würden. Er. Kayserl. Majestät werden aber allerleuchtst einsehen, in was für
 Beschwerlich und Bedenklichkeiten der Fürstliche Pupill und dessen Lande dadurch
 gerathen seyn würden, denn, zu geschweigen, daß Sie insgesammt nach Lage Ihrer
 Residenzen ungleich weiter als Ich von denen Sachsen = Weimar = und Eisenachischen
 Landen entfernet sind, so ist, leider, Reichs = kundig, was so gar ein = oder der andere
 Dererelben für wenige Vorjorge vor die Regierung Ihrer eigenen Lande bey Ihrer
 theils

theils so langwierigen Abwesenheit begeben, und daß weder die Vorstellungen Ihrer Mäthe, noch das wiederholte Bitten Ihrer Unterthanen, vermögend sind, bey Ihnen einen Eindruck zu machen, und Sie zu bewegen, daß Sie von diesen, wie von andern Ihren bisherigen, zum äuffersten Nachtheil des Fürstlichen Hauses, und dem Verderb Ihrer Lande, gereichenden Waas-Reguln in einige Wege abgegangen wären, der großen Schulden-Past, darinnen Sie theils verrietet sind, und wovon Er. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath genugsame Nachricht beywohnet, wie auch derer beschwerlichen Zrungen und Rechtfertigungen, in welchen Sie mit des Hochsel. Herrn Herzogs Ernst Augusts Ebd. befangen sind, nicht zu gedencken zc.

Sign. D.

Extract

Aus Herrn Herzogs Anton Ulrichs Exhibito sub praesentato Reichs-Hof-Rath den 29. Februarii, 1748.

Diese eifrige Bemühungen des Hauses Gotha aber geben dessen hiebey hegende Absichten und bekannte Haabtsucht gar deutlich zu erkennen, angesehen dieselben zweifels ohne nur dahin abzielen, damit auch einen in Gottes Händen stehenden Fall des Herrn Erb-Prinzens Edden, welchen Gott noch lange verhüten wolle! dasselbe Sich der Lande so unbillig zu imparomiren, und die rechtmäßigen Successores von der Erb-Folge zu verdringen, erwünschte Gelegenheit und gewonnenes Spiel haben möchte, als widerrechtlich es jeso der Ober-Vormundschaft sich zu unterziehen kein Bedencken trägt, da es doch gradu remotior, und zu einer künftigen Succession, auch zu gegenwärtiger Tuuel, kein Recht hat.

Dem es ist offenbar, daß dieser Eingriff und Anmassung der Ober-Vormundschaft wider alle Pacta und Oblervantiam Domus Saxonicae läuft, immassen 1.) nach denen bekannten Sächsischen Rechten und häufigen Exempeln (die man allzeit anzusehen sich im Stande befindet) eine unläugbare Wahrheit, daß darelbst allemal, auch unter denen nächsten und gleichen Grads Anverwandten der Älteste allein, und mit Ausschließung derer übrigen, Tutor Legitimus sey zc.

Es wollen allerhöchst Dieselbe aus obangeführten Ursachen allergnädigst geruhen zc. zc. die unverantwortlichen Attentats, mittelst Ertheilung eines Mandati Cassatorii S. C. poenalis und respectuè Decretorum Inhibitorialium ohngekümmt aufzuheben, und Innhalt dessen dem Herzog zu Sachsen-Gotha sowohl, als allen Sachsen-Weimarschen und Eisenachischen Geheimden-Raths-Regierungs-Consistorial- und Steuer-Collegis, der Landschaft, Vasallen, Beamten, Stadt-Räthen, auch übrigen Civil- und Militar-Bedienten und Unterthanen, alles Ernsts anzubefehlen, daß sich jener nicht nur ohne den geringsten Anstand, Ein- und Widerrede, obgedachter Ober-Vormundschaft gänzlich enthalten, und solche sogleich abstellen; sondern auch diese fernere hin zu meinem Praejudiz nichts unternehmen, noch denen Gothaischen Geboten weiter gehorchen, hingegen für gebührende Folge leisten und nach meinen Befehlungen sich lediglich achten sollen.



Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc





32.

32.

Sachsen- Coburgische

Merckungen

Zu der
Hochfürstlich
Sachsen- Gotha'schen

Erklärung

Auf das
Sachsen- Weiningische
MEMORIA

vom 6. Julii 1748.

Weimar- und Eisenach'sche
Vormundschaftt

betreffend.

Anno 1748.

32.
3,220.

